

Unterlagen für ein Genehmigungsverfahren einer Bodenaushubdeponie (§ 39 AWG 2002)

Dem Antrag auf Genehmigung einer Bodenaushubdeponie sind in vierfacher Ausfertigung insbesondere anzuschließen:

- die grundbücherliche Bezeichnung der von der Behandlungsanlage betroffenen Liegenschaft unter Anführung des Eigentümers und unter Anschluss eines amtlichen Grundbuchsauszugs, der nicht älter als sechs Wochen ist;
- die Zustimmungserklärung des Liegenschaftseigentümers, auf dessen Liegenschaft die Behandlungsanlage errichtet werden soll, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist;
- die Bekanntgabe der Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen;
- eine Betriebsbeschreibung einschließlich der Angaben der abzulagernden Abfallarten, der Behandlungsverfahren und eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstiger Betriebseinrichtungen;
- eine Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen;
- eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage und Angaben über die Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, die Verringerung der Emissionen;
- Angaben zu den hydrologischen, geologischen und wasserwirtschaftlichen Merkmalen des Standortes;
- Angaben über das vorgesehene Gesamtvolumen und die Betriebsdauer;
- Angaben über die für die Stilllegung des Deponiebetriebs vorgesehenen Maßnahmen und die Nachsorgemaßnahmen;
- Angaben über die Art und Höhe der Sicherstellung;
- die Darstellung der Abdeckung der Kosten der Errichtung, der geschätzten Kosten des Betriebs, der Stilllegung und der Nachsorge im in Rechnung zu stellenden Entgelt für die Ablagerung aller Abfälle auf der Deponie.

Die Behörde kann die Vorlage zusätzlicher Ausfertigungen der Antragsunterlagen verlangen, wenn dies zur Beteiligung mitwirkender Behörden oder zur Begutachtung durch Sachverständige erforderlich ist. Der Antragsteller hat Antragsunterlagen, die nach seiner Auffassung Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, besonders zu kennzeichnen.